

Ausgabe Juli 2022 Seite 1 von 5

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf sowie werkvertragliche und andere Leistungen durch RUAG GmbH/Deutschland (AGB DE Verkauf)

1 Anwendungsbereich und Geltung

- 1.1 Diese AGB DE Verkauf regeln den Abschluss, Inhalt und die Abwicklung von Kaufund Werkverträgen sowie sonstigen Leistungen der RUAG GmbH (im Folgenden "RUAG" genannt), Landgraf-Karl-Str. 1, 34131 Kassel, Deutschland, für Geschäftskunden (im Folgenden "Vertragspartner" genannt), die Unternehmer i. S. d. § 14 BGB sind (Business-to-Business). Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, gelten für den Verkauf und werkvertragliche sowie andere Leistungen diese AGB DE Verkauf
- 1.2 Der Vertragspartner bestätigt durch Vertragsschluss/Bestellung, dass er mit der Geltung dieser AGB DE Verkauf einverstanden ist und Gelegenheit hatte, vom Inhalt Kenntnis zu nehmen
- 1.3 Entgegenstehende oder von diesen AGB DE Verkauf abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen erkennt RUAG nicht an, es sei denn, der Geltung dieser abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird seitens RUAG ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn der Vertragspartner das Vertragsangebot oder die Vertragsannahme unter dem Hinweis der vorrangigen Geltung der eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen erklärt oder RUAG in Kenntnis abweichender Klauseln des Vertragspartners die Leistungen an den Vertragspartner vorbehaltlos ausführt.

2 Angebot und Bestellung

- 2.1 Reicht RUAG ein Angebot ein, gilt dieses w\u00e4hrend der im Angebot genannten Frist. Fehlen entsprechende Angaben, h\u00e4lt sich RUAG f\u00fcr 30 Kalendertage an das Angebot gebunden, wobei der Zeitpunkt der Abgabe des Angebots ma\u00dfgeblich ist.
- 2.2 Weicht die Bestellung des Vertragspartners vom Angebot oder von der Auftragsbestätigung der RUAG ab, so gilt jeweils das Angebot bzw. die Auftragsbestätigung der RUAG, sofern der Vertragspartner nicht unverzüglich nach Erhalt Widerspruch erbebt.
- 2.3 Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erteilt oder nachträglich schriftlich bestätigt werden, wobei die elektronische Form genügt, sofern im Einzelfall zwischen den Vertragsparteien nichts anderes vereinbart worden ist.

3 Hinzuziehen von Subunternehmern

RUAG behält sich vor, bei Bedarf und nach sorgfältiger Auswahl Subunternehmer zur Leistungserbringung hinzuzuziehen. RUAG bleibt in diesem Fall gegenüber dem Vertragspartner für das Erbringen der Leistungen verantwortlich.

4 Vergütung, Versandkosten und Versicherungen

- 4.1 Es gelten die Preise der RUAG entsprechend dem Angebot, sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden. Die Preise verstehen sich in Euro (€) bei innerdeutschen Lieferungen zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer bzw. in der jeweils vereinbarten Landeswährung.
- 4.2 Versandkosten wie Fracht, Porto, Zölle oder sonstige durch die Versendung verursachten Kosten trägt der Vertragspartner.
- 4.3 RUAG wählt die jeweils für sie günstigste Variante für den Versandweg und das Transportmittel. RUAG wird dabei auf die erkennbaren Belange des Vertragspartners Rücksicht nehmen. Verlangt der Vertragspartner den Versand oder Transport durch einen bestimmten Anbieter, so ist der Vertragspartner verpflichtet, RUAG rechtzeitig mitzuteilen, an welche Spedition oder welchen Paketdienstleister der Vertragsgegenstand übergeben werden soll.
- 4.4 Teilt der Vertragspartner dies nicht mit oder kommt er in sonstiger Weise in Annahmeverzug, hat dieses RUAG nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit zu vertreten.
- 4.5 Es besteht von Seiten der RUAG eine Transportversicherung. Auf Verlangen des Vertragspartners kann eine gesonderte bzw. zusätzliche Vereinbarung mit RUAG geschlossen werden.

5 Zahlungsbedingungen und -verzug

5.1 Sofern nichts anderes vereinbart, ist der Rechnungsbetrag ohne Abzug mit Zugang der Rechnung fällig und innerhalb von 30 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug an die RUAG zahlbar.

- 5.2 Scheck- und Wechselzahlungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Vereinbarung mit RUAG und werden nur erfüllungshalber angenommen. Bank-, Diskontund Einzugsspesen sowie Zinsen sind RUAG unverzüglich zu vergüten. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen erst nach Eingang des Nettoerlöses und nur in dessen Höhe. Bei Zahlung mit Zahlungsanweisungen, Wechseln und Schecks tritt Erfüllung erst mit Wertstellung der Bankgutschrift ein.
- 5.3 Berechtigte Einwände sind durch den Vertragspartner innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens jedoch 2 Wochen ab Eingang der Rechnung, geltend zu machen und zu begründen, andernfalls gilt der ursprüngliche Zahlungstermin.
- 5.4 Die Zahlungstermine sind auch dann einzuhalten, wenn die Leistungen aus Gründen, die RUAG nicht zu vertreten hat, verzögert werden oder unwesentliche Teile fehlen oder geringe Nachbesserungen notwendig sind.
- 5.5 Kommt der Vertragspartner mit seiner Zahlungspflicht ganz oder teilweise in Verzug, so hat er unbeschadet aller anderen Rechte von RUAG ab diesem Zeitpunkt Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu zahlen. RUAG behält sich vor, einen weitergehenden Verzugsschaden, insbesondere eine höhere Zinsbelastung, geltend zu machen. Pro Mahnschreiben werden Gebühren in angemessener Höhe berechnet.
- 5.6 Bei Zahlungsverzug kann RUAG weitere Leistungen aussetzen, bis alle fälligen Forderungen vom Vertragspartner bezahlt bzw. ausreichende Sicherheiten gestellt wurden. Erbringt der Vertragspartner in diesem Fall innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach schriftlicher Aufforderung weder die vollständige Gegenleistung noch eine geeignete Sicherheit, ist RUAG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. § 323 BGB findet entsprechende Anwendung. Das Recht für RUAG, unter den gesetzlichen Voraussetzungen Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt.
- 5.7 Stellt der Vertragspartner seine Zahlungen ein, liegt eine Überschuldung vor, wird die Eröffnung des Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens beantragt oder kommt der Vertragspartner mit der Einlösung fälliger Schecks oder Wechsel in Verzug, so ist RUAG berechtigt, sofortige Zahlungen aller offenen, auch der noch nicht fälligen Rechnungen, zu verlangen.

6 Eigentumsvorbehalt

- 6.1 RUAG behält sich bis zur Erfüllung sämtlicher gegen den Vertragspartner bestehender Ansprüche das Eigentum an der vertraglich geschuldeten Leistung vor (Vorbehaltsware).
- 6.2 Das Recht des Vertragspartners zur Verpfändung oder Sicherheitsübereignung der Vorbehaltsware an Dritte wird ausgeschlossen.
- 6.3 Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes ist der Vertragspartner zum Besitz und ordnungsgemäßen Gebrauch des Vertragsgegenstandes berechtigt, solange er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nachkommt und sich nicht in Zahlungsverzug befindet. Kommt der Vertragspartner in Zahlungsverzug oder kommt er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach, kann RUAG den Vertragsgegenstand vom Vertragspartner herausverlangen und nach Androhung einer angemessenen Frist den Vertragsgegenstand unter Verrechnung auf die vertraglich geschuldete Gegenleistung durch freihändigen Verkauf bestmöglich verwerten. Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung des Vertragsgegenstandes trägt der Vertragspartner.
- 6.4 Während der Vertragslaufzeit darf der Vertragspartner gelieferte Gegenstände nur veräußern, verpfänden oder zur Sicherheit übereignen, wenn er sämtliche Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis vollständig erfüllt hat.
- 6.5 Wird die Vorbehaltsware entgegen bevorstehender Ziffer 6.4 zusammen mit anderen Waren, die nicht im Eigentum der RUAG stehen, verkauft oder vermietet, so gilt die Weiterverkaufs- bzw. Mietforderung in Höhe der zwischen dem Vertragspartner und dessen Käufer für den Vertragsgegenstand vereinbarten Vergütung als abgetreten.



Ausgabe Juli 2022 Seite 2 von 5

6.6 Wird die Vorbehaltsware verarbeitet, umgebildet oder mit anderen, nicht im Eigentum der RUAG stehenden Gegenständen verbunden, so steht RUAG Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache ergibt. Für den Fall der Veräußerung oder Vermietung der neuen Sache tritt der Vertragspartner seinen Anspruch an RUAG in Höhe des dem Vertragspartner zustehenden Anteils ab.

6.7 Der Vertragspartner hat gelieferte Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts sorgfältig aufzubewahren, Instand zu halten, gegen Diebstahl, Einbruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken zu schützen, zu versichern und überdies alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen, damit der Eigentumsanspruch von RUAG weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

7 Termine und Verzug

- 7.1 Liefertermine sind eingehalten, wenn bis zu deren Ablauf die Versand- oder Abholmeldung durch RUAG an den Vertragspartner übermittelt wurde. Bei den Lieferterminen handelt sich um voraussichtliche Liefertermine.
- 7.2 Kann RUAG einen Termin aus Gründen, die nicht durch sie zu vertreten sind, nicht einhalten (z. B. wegen nicht erfüllter Mitwirkungspflichten des Vertragspartners oder Verschulden Dritter), verlängert er sich um einen angemessenen Zeitraum. Der voraussichtliche Ersatztermin wird durch RUAG dem Vertragspartner schriftlich mitgeteilt.
- 7.3 Bei Verzögerungen, welche RUAG nicht zu vertreten hat, verschieben sich die vertraglich vereinbarten und von der Verzögerung betroffenen Termin- und Lieferfristen. RUAG hat insbesondere Liefer- oder Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen wie Streik, Aussperrung, Ausfall von Mitarbeitenden, Verzug von Vorlieferanten, behördlichem Eingreifen, Brand, Pandemien/Epidemien und ähnlichen Umständen, die höherer Gewalt gleichkommen, nicht zu vertreten. Auf Ziffer 12 (Höhere Gewalt) wird verwiesen. Vertragsstrafen aufgrund von Lieferverzögerungen sind ausgeschlossen.

8 Leistungs- und Erfüllungsort, Gefahrübergang und Gefahrtragung

- 8.1 Soweit nicht anders vereinbart, gilt als Leistungs- und Erfüllungsort das Lager der RUAG, Am Setzebach 1, 34260 Kaufungen, Deutschland (FCA nach Incoterms 2020).
- 8.2 Nutzen und Gefahr gehen mit der Bereitstellung am Erfüllungsort auf den Vertragspartner über.
- 8.3 Wurde Lieferung vereinbart, geht die Gefahr mit Übergabe durch RUAG an die Transportperson (Versendungskauf) auf den Vertragspartner über.
- 8.4 Insoweit geht die Gefahr des Untergangs des Vertragsgegenstands auch bei frachtfreier Lieferung oder abweichendem Leistungsort auf den Vertragspartner über, sobald die Ware an den Verfrachter übergeben wird. Bei der Leistung geht die Gefahr mit der Abnahme (Werkvertrag) auf den Vertragspartner über. Geht der Kaufgegenstand nach Gefahrübergang unter bzw. wird dieser beschädigt, hat RUAG dennoch einen Zahlungsanspruch auf den vollen Kaufpreis. Kommt der Vertragspartner in Annahmeverzug, geht die Gefahr auf diesen über.

9 Prüfung und Abnahme

- 9.1 Der Vertragspartner hat den Vertragsgegenstand innerhalb von 7 Kalendertagen ab Eingang des Vertragsgegenstandes beim Vertragspartner sorgfältig zu prüfen und innerhalb dieser Frist etwaige Mängel (wie Mengendifferenzen und Falschlieferungen) schriftlich zu rügen, ansonsten gilt der Vertragsgegenstand der RUAG als genehmigt und die Abnahme als erfolgt. Sofern die Abnahme des Vertragsgegenstandes bei RUAG vor Ort bzw. bei deren Subunternehmer stattfindet, hat eine sorgfältige Prüfung unmittelbar vor Ort durch den Vertragspartner zu erfolgen. Der Vertragsgegenstand gilt auch als abgenommen mit der Aufnahme des produktiven Betriebes.
- 9.2 Ausstehende Restarbeiten oder M\u00e4ngel, die den vorgesehenen Vertragsgegenstand nicht wesentlich beeintr\u00e4chtigen, hindern die Abnahme nicht. Dies ist in das Abnahmeprotokoll des Vertragspartners aufzunehmen. RUAG behebt festgestellte M\u00e4ngel nachtr\u00e4glich.
- 9.3 Fehler, die bei einer ordnungsgemäßen Prüfung nicht zu erkennen sind, können innerhalb der Gewährleistungsfrist geltend gemacht werden.
- 9.4 Zeigen sich bei der Abnahmeprüfung erhebliche M\u00e4ngel, so wird die Abnahme zur\u00fcckgestellt. RUAG behebt festgestellte M\u00e4ngel und meldet dem Vertragspartner einen neuen Abnahmetermin.

10 Gewährleistung

- 10.1 Die Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes wird grundsätzlich nicht vereinbart, sondem sie ergibt sich aus der gewöhnlichen Beschaffenheit und Güte vergleichbarer Arbeitsergebnisse und Leistungen. Die Eignung für einen bestimmten Zweck gewährleistet RUAG nur, sofern es ausdrücklich schriftlich zugesichert ist.
- 10.2 Bei einem Sachmangel wird nach Wahl der RUAG zunächst die Möglichkeit einer Mangelbeseitigung (Nachbesserung) oder Ersatzlieferung/-leistung eingeräumt.
- 10.3 Schlagen 2 Versuche der Nacherfüllung fehl, ist der Vertragspartner berechtigt, eine angemessene Nachfrist zur M\u00e4ngelbeseitigung zu setzen. Er hat dabei ausdr\u00fccklich und schriftlich darauf hinzuweisen, dass er sich das Recht vorbeh\u00e4lt, bei erneutem Fehlschlagen vom Vertrag zur\u00fcckzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen. Schl\u00e4gt die Nachbesserung auch in der Nachfrist fehl, kann der Vertragspartner vom Vertrag zur\u00fccktreten oder die Verg\u00fctung mindern, wenn er vorab darauf hingewiesen hat und ein erheblicher Mangel vorliegt, au\u00e4ser es liegt ein unerheblicher Mangel vor. Ein erheblicher Mangel liegt vor, wenn der vertragsgem\u00e4\u00e4se Funktionsumfang des Vertragsgegenstandes nicht erhalten bleibt bzw. wiederhergestellt werden kann.
- 10.4 Die Selbstvornahme ist ausgeschlossen. RUAG ist berechtigt, nach eigener Wahl geeignete Maßnahmen der Mangelbeseitigung gemäß Ziffer 10.2 auszuwählen.
- 10.5 Sofern vertraglich nicht anders vereinbart, verjähren die M\u00e4ngelrechte innerhalb von 12 Monaten ab Gefahren\u00fcbergang bzw. Abnahme. Der Vertragspartner hat M\u00e4ngel unverz\u00fcglich, sp\u00e4testens jedoch innerhalb von 7 Kalendertagen nach Kenntnisnahme schriftlich zu r\u00fcgen. Auf Ziffer 9.1 wird verwiesen.

11 Haftung

- 11.1 Die Haftung für Schadensersatzansprüche und Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestimmt sich, gleich aus welchem Rechtsgrund, wie folgt:
 - Für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der RUAG herbeigeführt werden, haftet diese unbeschränkt.
 - b) Bei der leicht fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten durch RUAG ist die Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen. Ziffer 11.1 Bst. f) bleibt unberührt. Eine Vertragspflicht ist wesentlich, wenn die Erfüllung dieser Pflicht die Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und der Vertragspartner auf die Einhaltung dieser Pflicht vertrauen darf.
 - Im Fall von Ziffer 11.1 Bst. b) haftet RUAG für jeden einzelnen Schadensfall begrenzt auf den zweifachen Auftragswert, im Vertragsjahr begrenzt auf den maximal dreifachen Auftragswert.
 - d) Die Haftung für Personenschäden, das heißt für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, ist der Höhe nach unbegrenzt. Die gesetzlich zwingende Haftung, beispielsweise nach dem Produkthaftungsgesetz, bleibt unberührt.
 - e) RUAG bleibt der Einwand des Mitverschuldens unbenommen.
 - f) Bei Datenverlust bzw. Datenvernichtung haftet RUAG nur, soweit sie die Vernichtung vorsätzlich, grob fahrlässig oder aufgrund eines Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht verursacht hat. Die Haftung der RUAG ist der Höhe nach auf den Schaden begrenzt, der auch im Fall einer ordnungsgemäßen Datensicherung durch den Vertragspartner entstanden wäre.
- 11.2 Sämtliche Ansprüche unter Ziffer 11 verjähren innerhalb von 12 Monaten; hinsichtlich des Beginns der Verjährungsfrist findet § 199 Abs. 1 BGB Anwendung. Dies gilt nicht in Fällen der Haftung wegen Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei Personenschäden oder in Fällen zwingender Haftung, zum Beispiel nach dem Produkthaftungsgesetz.

12 Höhere Gewalt

- 12.1 Die Parteien haften nicht für Leistungsstörungen oder -verzug bezüglich ihrer vertraglichen Verpflichtungen, wenn die Störungen oder der Verzug aufgrund höherer Gewalt verursacht wurden.
- 12.2 Höhere Gewalt liegt vor, wenn ein schadenverursachendes Ereignis von außen einwirkt, also seinen Grund nicht in der Natur der gefährdeten Sache hat und das Ereignis auch durch die äußerst zumutbare Sorgfalt weder abgewendet noch unschädlich gemacht werden kann (insbesondere Streik, Pandemie/Epidemien, Aufruhr, Krieg, Sabotage oder vergleichbare Betriebsstörungen).



Ausgabe Juli 2022 Seite 3 von 5

- 12.3 Die von der höheren Gewalt betroffene Partei informiert die andere Partei nach dem Auftreten des unvorhersehbaren Ereignisses unter Bezug auf Ziffer 12 dieser AGB DE Verkauf, unterbreitet alle relevanten Informationen über die Auswirkungen des Ereignisses auf die vertraglichen Verpflichtungen und wirkt auf die Behebung der Verzögerung hin.
- 12.4 Wenn nicht schriftlich anders vereinbart, ist die an der Leistung vorübergehend verhinderte Partei während der Dauer des Ereignisses der höheren Gewalt von der Leistungserbringung entbunden und zur Leistung verpflichtet, sobald das Ereignis endet. Sie schuldet keinen Schadensersatz.
- 12.5 Im Falle einer Dauer der höheren Gewalt von mehr als 12 Monaten suchen die Parteien das Gespräch und jede Partei ist berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten.
- 12.6 Bereits erfüllte vertragliche Verpflichtungen werden vergütet. Bereits bezahlte Vergütungen werden zurückerstattet, jedoch unter Abzug der aufgelaufenen Kosten und Auslagen, für die bis dahin erbrachten vertraglichen Leistungen.

13 Genehmigungen und Exportbestimmungen

- 13.1 Soweit der Vertragspartner für die Erbringung der Leistungen Material beistellt, informiert er sich jederzeit über nationale und internationale Exportbestimmungen (z.B. ITAR) und teilt RUAG unverzüglich schriftlich mit, wenn die vertraglichen Leistungen ganz oder teilweise diesen Bestimmungen unterliegen. Er hält alle anwendbaren Exportbestimmungen ein und legt RUAG auf Verlangen alle hierfür relevanten Informationen offen. Diese Verpflichtung gilt über die Vertragslaufzeit hinaus.
- 13.2 Sofern nicht ausdrücklich und schriftlich anders vereinbart, trifft der Vertragspartner alle zur Erlangung einer für die Leistungserbringung erforderliche behördliche Genehmigung notwendigen Vorkehren. Dazu gehören insbesondere die nationalen und internationalen Exportbestimmungen. RUAG unterstützt den Vertragspartner hierbei angemessen.
- 13.3 Gegebenenfalls stellt der Vertragspartner für beigestelltes Material spätestens bei Vertragsschluss insbesondere folgende Informationen bereit:
 - Zolltarifnummern des Versendungslands und die Ursprungsländer aller Produkte:
 - Unterliegen die Produkte oder Leistungen nationalen Ausfuhrkontrollen, gibt der Vertragspartner die jeweils maßgebliche nationale Ausfuhrlistennummer an;
 - Unterliegen die Produkte oder Leistungen den US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften, gibt der Vertragspartner die entsprechende Export Control Classification Number (ECCN) oder die Klassifizierungsnummer der International Traffic In Arms Regulations (ITAR) an.
- 13.4 Die Nachweise des präferenzberechtigten Ursprungs sowie Konformitätserklärungen und -kennzeichnungen des Versendungs- oder Bestimmungslands legt der Vertragspartner der RUAG unaufgefordert und nicht-präferenzielle Ursprungszeugnisse nach Aufforderung vor.
- 13.5 Wenn die erforderliche Ausfuhrgenehmigung durch die zuständigen deutschen Behörden nicht erteilt wird, wird RUAG ein Rücktrittsrecht eingeräumt.

14 Neu entstehende Immaterialgüterrechte

- 14.1 Die bei Vertragserfüllung entstehenden Immaterialgüterrechte (Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere Urheberrechte, Patentrechte usw.), insbesondere an den von RUAG eigens erstellten Werken, Konzepten, Hardware und Individualsoftware einschließlich Quellcode, Programmbeschreibung und Dokumentation in schriftlicher oder maschinell lesbarer Form, stehen ausschließlich RUAG zu.
- 14.2 Dem Vertragspartner wird das zeitlich unbegrenzte, nicht übertragbare und nicht ausschließliche Recht zur Nutzung des Vertragsgegenstands im Rahmen des vertraglich vereinbarten Zwecks eingeräumt. Bei Software umfasst dieses Recht die Nutzung auf der gemäß vertraglicher Vereinbarung vorgesehenen Hardware und geeigneten Nachfolgesystemen. Bei geändertem Betriebssystem oder höherer Leistungsklasse bedarf die Änderung und Erweiterung des Nutzungsrechts der Zustimmung der RUAG.
- 14.3 An rechtlich nicht geschützten Ideen, Verfahren und Methoden bleiben beide Parteien nutzungs- und verfügungsberechtigt, jedoch ohne Verpflichtung zur Offenlegung.

15 Vorbestehende Immaterialgüterrechte

- 15.1 Vorbestehende Immaterialgüterrechte (Urheberrechte, Patentrechte usw.) verbleiben bei RUAG oder Dritten. Soweit der Vertragspartner RUAG Immaterialgüterrechte zur Verfügung stellt, gewährleistet er, dass damit keine Immaterialgüterrechte Dritter verletzt werden. Eine vorherige Prüfpflicht seitens RUAG besteht nicht
- 15.2 Der Vertragspartner erhält an vorbestehenden Immaterialgüterrechten ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares zweckgebundenes Nutzungsrecht, soweit schriftlich vereinbart.

16 Verletzung von Immaterialgüterrechten

Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Immaterialgüterrechten im direkten Zusammenhang mit den Leistungen von RUAG gemäß diesem Vertragsverhältnis wehrt RUAG auf eigene Kosten und Gefahr ab. Der Vertragspartner informiert RUAG unverzüglich schriftlich über Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Immaterialgüterrechten. Er überlässt RUAG die Führung eines anfallenden Prozesses und die Maßnahmen und Weisungen für die gerichtliche oder außergerichtliche Erledgung des Rechtsstreits. Im Prozessfall zieht der Vertragspartner RUAG unverzüglich bei. Nötigenfalls trifft er erste schadensmindernde Maßnahmen.

17 Geheimhaltung

17.1 Geheimhaltungspflichten

- 17.1.1 Die Parteien verpflichten sich als gegenseitige Empfänger vertraulicher Informationen.
 - die vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln und diese nicht weiter zu verwenden.
 - die vertrauliche Information nur gegenüber solchen Vertretern offenzulegen, die auf die Kenntnis dieser Informationen für den Zweck angewiesen sind, vorausgesetzt, dass der Empfänger sicherstellt, dass seine Vertreter diese Vereinbarung einhalten, als wären sie selbst durch diese Vereinbarung gebunden,
 - c) die vertraulichen Informationen ebenfalls durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen im Sinne des § 2 Nr. 1 Bst. b des Geschäftsgeheimnisschutzgesetzes (GeschGehG) gegen den unbefugten Zugriff durch Dritte zu sichern und bei der Verarbeitung der vertraulichen Informationen die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften zum Datenschutz einzuhalten (insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in seiner jeweils gültigen Fassung). Dies beinhaltet auch dem aktuellen Stand der Technik angepasste technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit (Art. 32 DS-GVO) und die Verpflichtung der Mitarbeiter zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der DS-GVO und die Beachtung des Datenschutzes.
- 17.1.2 Nicht Dritte im Sinne der Ziffer 17.1.1 Bst. c sind hingegen die Gesellschaften des RUAG- Konzerns, namentlich die RUAG MRO Holding AG sowie deren Tochtergesellschaften und beigezogene Spezialisten (Anwälte, Revisoren, Experten).
- 17.1.3 Sofern der Empfänger aufgrund geltender Rechtsvorschriften gerichtlicher oder behördlicher Anordnungen verpflichtet ist, teilweise oder sämtliche vertrauliche Informationen offenzulegen, hat er den Inhaber hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren und alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um den Umfang der Offenlegung auf ein Minimum zu beschränken und dem Inhaber erforderlichenfalls jede zumutbare Unterstützung zukommen zu lassen, die eine Schutzanordnung gegen die Offenlegung sämtlicher vertraulicher Informationen oder von Teilen hiervon anstrebt.

17.2 Vertrauliche Informationen

17.2.1 Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Ziffer 17 sind sämtliche Informationen (schriftlich, elektronisch, mündlich, digital/elektronisch verkörpert oder in sonstiger Form), die von dem Inhaber an den Empfänger oder einem mit dem Empfänger im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen zum vorgenannten Zweck mittelbar (z. B. durch die Möglichkeit des Fernzugriffs) oder unmittelbar offenbart werden.



Ausgabe Juli 2022 Seite 4 von 5

17.2.2 Als vertrauliche Informationen gelten insbesondere:

- Geschäftsgeheimnisse, Auftragsdaten, Produkte, Zeichnungen, Anleitungen, Herstellungsverfahren, Know-how, Erfindungen, geschäftliche Beziehungen, Geschäftsstrategien, Businesspläne, Finanzplanung, Kreditwürdigkeit, Daten des Vertragspartners, Lieferanten, Daten in Bezug auf Marketing und Vertrieb, Zugangsdaten insbesondere zur IT-Infrastruktur, Personalangelegenheiten und digital verkörperte Informationen;
- jegliche Unterlagen und Informationen des Inhabers, die Gegenstand technischer und organisatorischer Geheimhaltungsmaßnahmen sind und als vertraulich gekennzeichnet oder nach der Art der Information oder den Umständen der Übermittlung als vertraulich anzusehen sind;
- ihrer Natur nach bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt eindeutig als wettbewerbssensibel zu erkennen sind,
- nach den Begleit- oder sonstigen Umständen als vertraulich zu behandeln sind.

Keine vertraulichen Informationen sind solche Informationen,

- die der Öffentlichkeit vor der Mitteilung oder Übergabe durch den Inhaber bekannt oder allgemein zugänglich waren oder dies zu einem späteren Zeitpunkt ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht werden;
- die dem Empfänger bereits vor der Offenlegung durch den Inhaber und ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht nachweislich bekannt waren;
- die von dem Empfänger ohne Nutzung oder Bezugnahme auf vertrauliche Informationen von dem Inhaber selbst gewonnen wurden;
- die dem Empfänger von einem berechtigten Dritten ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht übergeben oder zugänglich gemacht werden;
- die aufgrund zwingender rechtlicher Vorschriften Behörden oder Gerichten zugänglich zu machen sind oder
- von einer der Parteien ausdrücklich und unter Wahrung der Schriftform zur Weitergabe an Dritte bzw. zur allgemeinen Veröffentlichung freigegeben wurden

Sofern eine vertrauliche Information nach Ziffer 17.2 nicht den Anforderungen eines Geschäftsgeheimnisses im Sinne des GeschGehG genügt, unterfällt diese Information dennoch den Vertraulichkeitsverpflichtungen nach Ziffer 17.

17.3 Vertragsstrafe

Verletzt eine Partei, einer seiner Mitarbeitenden oder eine sonstige Person, für die diese Partei gemäß §§ 31, 278, 831 BGB einzustehen hat, die sich aus dieser AGB DE Verkauf ergebenden Pflichten, so vereinbaren die Parteien die Zahlung einer verschuldensunabhängigen Vertragsstrafe durch den Empfänger an den Inhaber der vertraulichen Information in angemessener Höhe, wobei der Inhaber die Höhe nach billigen Ermessen im Sinne des § 315 BGB bestimmen wird und die Angemessenheit der Vertragsstrafe im Streitfall von dem zuständigen Gericht überprüft werden kann. Die Geltendmachung weiteren Schadensersatzes bleibt vorbehalten. Die Vertragsstrafe wird auf den zu leistenden Schadensersatz angerechnet.

17.4 Laufzei

Diese Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsabschluss und gilt für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

18 Referenzen

Werbung und Publikationen über spezifische Leistungen im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis bedürfen der schriftlichen Zustimmung der RUAG. Ohne schriftliche Einverständniserklärung der RUAG darf der Vertragspartner auch mit der Tatsache, dass eine Zusammenarbeit zwischen den Parteien besteht oder bestand, nicht werben und RUAG nicht als Referenz angeben. Gleiches gilt für die Logo- und Markenrechte der RUAG.

19 Datenschutz

19.1 Die Vorgaben der DS-GVO werden von beiden Parteien erfüllt und die Beschäftigten, Vertreter, Berater, Agenten, Auftragnehmer und weiteres Personal auf Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der DS-GVO sowie auf das GeschGehG verpflichtet.

- 19.2 Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten wird ausschließlich im Rahmen entsprechender Rechtsgrundlagen der DS-GVO durchgeführt. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt zur Erfüllung der in Ziffer 1 geschlossenen Verträge aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Bst. b DS-GVO.
- 19.3 Eine internationale Datenübermittlung außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums an Dritte findet ausschließlich bei Vorliegen der besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO statt. Eine Auftragsverarbeitung findet nur im Rahmen des Art. 28 DS-GVO statt.
- 19.4 Insofern der Verantwortliche für die Verarbeitung von Daten nicht in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassen ist, findet die DS-GVO gemäß Art. 3 Abs. 2 Bst. a DS-GVO ebenfalls Anwendung bei der Verarbeitung personenbezogener Daten von betroffenen Personen, die sich in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum befinden, wenn die Datenverarbeitung mit dem Angebot von Waren und Dienstleistungen innerhalb der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum in Zusammenhang steht.

20 Compliance

- 20.1 Die Parteien halten sich an die jeweils geltenden gesetzlichen Normen, insbesondere an die Wettbewerbs- und Kartellgesetze, an die Arbeits- und Jugendschutzbestimmungen, an die Verordnung über Konfliktrohstoffe, an das Verbot von Menschenhandel und an die Kernübereinkommen der internationalen Arbeitsorganisation sowie an die Bestimmungen gegen Fälschungen oder zum Schutze der Umwelt und der Gesundheit (z.B. Richtlinien wie REACH und RoHS). Der Vertragspartner hält den aktuellen Verhaltenskodex für Geschäftspartner von RUAG (abzurufen unter: www.ruag.ch) ein, der ihm auf Verlangen ausgehändigt wird.
- 20.2 Die Parteien verpflichten sich, keine finanziellen oder sonstigen Begünstigungen entgegen zu nehmen, wenn dafür vom Gebenden ein ungerechtfertigter Vorteil erwartet oder belohnt wird. Ebenso verpflichten sie sich, das im Rahmen der OECD abgeschlossene Übereinkommen vom 17. Dezember 1997 über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr analog im privatwirtschaftlichen Verkehr zu beachten.
- 20.3 Die Parteien verpflichten ihre Mitarbeitenden, Subunternehmer, Unterlieferanten sowie weitere zur Vertragserfüllung beigezogene Dritte vertraglich zur Einhaltung dieser Ziffer 20
- 20.4 Verletzt eine der Parteien vorstehende Compliance-Pflichten, so schuldet sie eine Vertragsstrafe, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. Diese beträgt je Verletzungsfall 10% der gesamten Vergütung bzw. bei wiederkehrender Vergütung 10% des Jahresumsatzes, insgesamt jedoch höchstens EUR 50'000.00. Diese Zahlung befreit die jeweilige Partei nicht von ihren vertraglichen Verpflichtungen; sie wird aber auf den zu leistenden Schadensersatz angerechnet. Mögliche strafrechtliche Konsequenzen bleiben vorbehalten. Die Geltendmachung weiteren Schadensersatzes bleibt vorenthalten. Die Vertragsstrafe wird auf den zu leistenden Schadensersatz angerechnet.

21 Abtretung und Verpfändung

- 21.1 Das Vertragsverhältnis oder Rechte und Pflichten daraus können nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung der anderen Partei übertragen oder abgetreten werden. Davon abgesehen kann RUAG Rechte und Pflichten aus dem Vertrag jederzeit an eine andere Gesellschaft des RUAG Konzerns abtreten. § 354a HGB bleibt unberührt.
- 21.2 Die dem Vertragspartner aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Forderungen dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von RUAG weder abgetreten noch verpfändet werden.

22 Zurückbehaltungsrecht

Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Vertragspartner nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem jeweiligen Vertrag beruht.

23 Aufrechnung

 $Der Vertragspartner\ hat\ keinen\ Aufrechnungsanspruch.$

24 Weitere Bestimmungen

24.1 Ergänzungen und Änderungen der Bestellung/des Vertrages sind nur gültig, wenn sie von den Parteien schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftlichkeitsvorbehaltes. Soweit Schriftlichkeit gefordert ist, gelten von RUAG anerkannte, vergleichbare Signatur Services von Vertrauensdienstanbietern als ausreichend.



Ausgabe Juli 2022 Seite 5 von 5

24.2 Sollte eine Bestimmung dieser AGB DE Verkauf unwirksam sein oder werden, eine unzulässige Fristbestimmung oder eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Das Gleiche gilt für den Fall einer Lücke. Im Falle einer unzulässigen Frist gilt das gesetzlich zulässige Maß.

25 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 25.1 Auf diesen Vertrag und alle sich daraus ergebenden Ansprüche und Rechte gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss seiner Regeln zu Konflikten von Rechtsordnungen sowie des UN-Kaufrechts.
- 25.2 Für alle aus dem Vertragsverhältnis oder in diesem Zusammenhang entstehenden Streitigkeiten sind ausschließlich die ordentlichen Gerichte am Sitz der RUAG zuständig.